



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 17

142. Jahrgang

Köln, den 15. August 2002

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 192 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	159
Nr. 193 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	164
Nr. 194 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	164

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariats

Nr. 195 Neue Namen von Seelsorgebereichen	165
Nr. 196 Restdevisensammlung am 28./29. September 2002	165

Nr. 197 Caritas-Sonntag 2002	165
------------------------------------	-----

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 198 Exerzitien für Priester und Diakone	165
Nr. 199 Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen ...	166
Nr. 200 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	166
Nr. 201 Zu besetzende Pfarrerstelle	166
Nr. 202 Offene Stellen für Pastorale Dienste	166
Nr. 203 Personalchronik	166

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 192 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat nach Empfehlungen der Zentral-KODA vom 15. 4. 2002 gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung am 21. 5. 2002 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25 S. 25 ff.), zuletzt geändert am 20. 5. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 137 S. 124 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35

Zusatzversicherung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Anlage 24. Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 Beteiligte einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung sind, erfolgt die Versicherung im Sinne des Satzes 1 nach Maßgabe der für diese Zusatzversicherungseinrichtung geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung und der Satzung des Versicherers in der jeweiligen Fassung. Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege einzelarbeitsvertraglich

eingräumt waren, bleiben diese, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, unberührt.“

2. § 40 Abs. 2 erhält einen Unterabs. 3 folgenden Wortlauts:

„Die Tätigkeit von Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) ist dem Dienst gleichgestellt; für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.“

3. Es wird eine Anlage 24 folgenden Wortlauts angefügt:

„KAVO Anlage 24

Bestimmungen zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) (§ 35 KAVO)

Abschnitt I

§ 1

Versorgungsanspruch

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversicherung). Der Anspruch besteht vom Beginn des Arbeitsverhältnisses für Mitarbeiter,

- die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,

- c) mit denen die Pflichtversicherung – auch in den Fällen des § 2, mit Ausnahme der Buchst. g und h – arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

§ 2

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhegeldordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf die vom Dienstgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- c) geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder
- d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder
- f) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fielen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder
- g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder
- h) Rente wegen Alters nach §§ 35–40 bzw. §§ 236–238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder
- i) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2n oder Nummer 4 der Sonder-

regelungen 2x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder

- k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder

- l) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder
- n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse befreit worden sind.

- (2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

§ 3

Versicherung

- (1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

§ 4

Freiwillige Versicherung

- (1) Den Mitarbeitern ist die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungs Vorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung – unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist – längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.
- (2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.
- (3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

§ 5

Anmeldung und Abmeldung

- 1) Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses bei der KZVK an.
- 2) Mit Ende des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses meldet der Dienstgeber den Versicherten bei der KZVK ab.

§ 6

Beiträge / Zuschüsse

- 1) Der Beitrag des Dienstgebers zur Zusatzversorgung beträgt 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist die steuerpflichtige Vergütung. Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag der Stufe zwei der Vergütungsgruppe K I – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Mitarbeiter eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – werden mit dem 3,25-fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn für den Mitarbeiter am 31. 12. 2001 schon und am 1. 1. 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach Maßgabe der Satzung der KZVK gezahlt wurde. Bei einer nach dem 31. 12. 2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge gemäß § 3 der Anlage 22, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Entgeltbestandteile, die in dieser Ordnung, in einer Dienstvereinbarung oder im Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des Mitarbeiters,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die dem Mitarbeiter, der mit Bewilligung seines bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertritt, der seine Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,

- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
 - k) Mietbeiträge an Mitarbeiter mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
 - l) Schulbeihilfen,
 - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
 - n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
 - o) Erfindervergütungen,
 - p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
 - q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
 - r) einmalige Unfallentschädigungen,
 - s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
 - t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.
- (3) Kein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Haben Mitarbeiter für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt die Urlaubsvergütung (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. 6. 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die KZVK abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.
 - (4) Von der Verpflichtung zu Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Regional-KODA getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

- (5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge gemäß dieser Ordnung zusteht.
- (6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse / Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

§ 7 Soziale Komponenten

- (1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden.
- (3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden.
- (4) Bei Erwerbsminderung werden vom Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.
- (5) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 6 Abs. 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.

- a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31. 12. 2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.
- b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz

Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.

- c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31. 12. 2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

Abschnitt II

§ 8 Grundsätze

- (1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31. 12. 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1 der Satzung der KZVK) ebenfalls gutgeschrieben.
- (2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem „Altersvorsorgeplan 2001“ vom 13. 11. 2001 berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversicherungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung der KZVK berücksichtigt wird.
- (3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31. 12. 2000 geltenden Zusatzversicherungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung der KZVK.
- (4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31. 12. 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 1. 1. 2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 1. 1. 2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. 12. 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.
- (5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der KZVK zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 9 Höhe der Anwartschaften für am 31. 12. 2001 schon und am 1. 1. 2002 noch Pflichtversicherte

- (1) Die Anwartschaften der am 31. 12. 2001 schon und am 1. 1. 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach dem am 31. 12. 2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31. 12. 2001 geltenden Fassung der Satzung der KZVK findet An-

wendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. 12. 2001 bereits erfüllt waren *).

- (2) Für Mitarbeiter, die am 1. 1. 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. 12. 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72 der Satzung der KZVK, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung der KZVK a. F.) und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. 12. 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts

*) Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK in seiner bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung:

§ 35a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34 a) ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34 a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr. 2 § 34 a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr. 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

gezahlt würden. Sind am 31. 12. 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung der KZVK a. F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. 12. 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Mitarbeiter, die am 31. 12. 2001 eine Rente für schwer behinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwer behinderte Menschen maßgeblich ist.

- (3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. 11. 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- (4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. 12. 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. 9. 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. 12. 2003 nicht beigebracht wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die KZVK eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31. 12. 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.
- (5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. 1. 1999 bis 31. 12. 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. 1. 1999 bis 31. 12. 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.
- (6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. 12. 2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand vom

31. 12. 2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung der KZVK a. F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die KZVK zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

§ 10

Höhe der Anwartschaften für am 1. 1. 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Die beitragslosen Versorgungspunkte der am 1. 1. 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. 12. 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

(2) Für Mitarbeiter, für die § 107 a der Satzung der KZVK a. F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach § 35 a der Satzung der KZVK a. F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversicherungspflichtig gewesen wäre. Für Mitarbeiter nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

(3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Übergangsregelung für die Hinzurechnung von Versorgungspunkten

Bei Mitarbeitern, die am 1. 1. 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. 12. 2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Mitarbeitern, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. 12. 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. 12. 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 12

Sterbegeld

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. 12. 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,00 Euro,
im Jahr 2003	1.500,00 Euro,
im Jahr 2004	1.200,00 Euro,
im Jahr 2005	900,00 Euro,
im Jahr 2006	600,00 Euro,
im Jahr 2007	300,00 Euro.

Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

Abschnitt III

§ 13

Inkrafttreten

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31. 12. 2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort.

Diese Bestimmungen treten zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Protokollnotiz

Dienstgeber- und Mitarbeiterseite verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der KZVK aufzunehmen. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommissionen zustande, werden sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gemeinsam dafür einsetzen, dass diese in die Satzung der KZVK übernommen werden.“

II. Die Ziffern 1 und 3 treten rückwirkend zum 1. 1. 2002 in Kraft; die Ziffer 2 tritt am 1. 6. 2002 in Kraft.

Köln, den 31. Juli 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 193 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 21. 5. 2002 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff.), zuletzt geändert am 20. 5. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 137 S. 124 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 8 der Anlage 18 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Ausschluss von Vorschriften der KAVO

Die §§ 10, 15 und 46 a KAVO finden keine Anwendung. § 33 KAVO findet ausschließlich in den Fällen des § 5 der Anlage 10 Anwendung. § 35 KAVO findet bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV keine Anwendung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, den 31. Juli 2002

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 194 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat nach Empfehlung der Zentral-KODA vom 15. 4. 2002 gem. § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung am 21. 5. 2002 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. 4. 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181), zuletzt geändert am 20. 5. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 138 S. 126), wird wie folgt geändert:

In § 17 werden die Worte „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Worte „Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Köln, den 31. Juli 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 195 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 30. Juli 2002

Der Herr Erzbischof hat folgende neue Namen für Seelsorgebereiche festgelegt:

Dekanat Meckenheim/Rheinbach

Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Wachtberg“

Dekanat Kerpen

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Kerpen-Horrem“

Dekanat Bedburg

Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Elsdorf“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 196 Restdevisensammlung am 28./29. September 2002

Köln, den 6. August 2002

Auch nach der Euro-Umstellung findet in den Pfarrengemeinden am Ende der Urlaubszeit wieder eine Restdevisen-

Sammlung zugunsten der CaritasStiftung im Erzbistum Köln statt. Nach allen Gottesdiensten sollen am 28. und 29. September an den Kirchentüren ausländische Münzen gesammelt werden. Auch restliche D-Mark-Beträge können gespendet werden. Mit dem Erlös der Sammlung, die bestens empfohlen wird, fördert die CaritasStiftung soziale Projekte im Erzbistum Köln. Näheres über die Sammlung wird den Pfarrämtern unmittelbar von der CaritasStiftung mitgeteilt.

In der Stadt Düsseldorf wird die Münzsammlung von der Katholischen Jugend durchgeführt, so dass die Restdevisensammlung der Caritas dort nicht gehalten wird.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 197 Caritas-Sonntag 2002

Köln, den 7. August 2002

Berichtigung:

Im Amtsblatt vom 1. 8. 2002 wurde unter der Nr. 183 ein falsches Datum angegeben. Der Caritas-Sonntag findet am 22. September 2002 statt und nicht am 15. September 2002!

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 198 Exerzitien für Priester und Diakone

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote für Priester und Diakone hin.

A) Franziskushaus Altötting

Teilnehmer: Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten

Form: Vortrags- und Schweigexerzitien

1. Termin:

Termin: 26. 8. (18 Uhr), bis 29. 8. 2002 (16 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Alfred Läßle

Thematik: „Die Feier der Eucharistie für die Gemeinde und für mich“

2. Termin:

Termin: 23. 9. (18 Uhr), bis 27. 9. 2002 (9 Uhr)

Leitung: Spiritual Dr. Josef Graf, Regensburg

Thematik: „Du hast uns berufen, vor dir zu stehen und dir zu dienen“ Betrachtungen zu unserer Berufung“

3. Termin:

Termin: 18. 11. (18 Uhr), bis 21. 11. 2002 (16 Uhr)

Leitung: P. Dr. Josef Heer

Thematik: „... und trotzdem: Frohbotschaft!“ – Die Freude im eigenen Glauben und für die Verkündigung neu entdecken. Biblische Impuls-Exerzitien

Ort und Anmeldung:

Franziskushaus, Postfach 1265, 84496 Altötting, Tel. 0 86 71/980-0, Fax -112

Dort ist auch ein Kalender mit Exerzitienangeboten auch für andere Zielgruppen erhältlich.

B) Haus St. Ansgar (Benediktinerkloster Nütschau), Travenbrück

Teilnehmer: Priester und Diakone

1. Termin:

Termin: 25.–29. 11. 2002

Leitung: P. Matthäus Buß OSB

Thema: „Nahe bei Gott – nahe bei den Menschen“ – Priestertum nach dem Hebräerbrief

2. Termin:

Termin: 24.–28.2.2003

Leitung: P. Heribert Kötter OSB

Thema: „Priestersein – Geschenk und Geheimnis
(P. Joh. Paul II.)

Ort und Anmeldung:

Benediktinerkloster Nütschau – Haus St. Ansgar, Schloßstr. 26, 23843 Travenbrück, Tel. 0 45 31/50 04-140, Fax -100, E-Mail: termine@haus-sankt-ansgar.de
Dort ist auch ein Kalender mit Exerzitienangeboten auch für andere Zielgruppen erhältlich.

Nr. 199 Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

Die diesjährige Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen findet im Rahmen einer Eucharistiefeyer am Samstag, dem 14. September 2002, 10.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Heribert, Köln-Deutz (Deutzer Freiheit/Tempelstraße), statt. Herr Weihbischof Manfred Melzer wird 14 Gemeinde- und 5 Pastoralassistenten/innen zu ihrem Dienst als Gemeindefeierreferent/in bzw. Pastoralreferent/in im Erzbistum Köln beauftragen. Nach der Eucharistiefeyer ist Empfang durch die Beauftragten im Pfarrheim (Adolphstr. 26).

Nr. 200 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 10. 9. 2002 im Mater-nushaus Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln, um 15.00 Uhr.

Referentin: Frau Maria Bender, Köln.

Nr. 201 Zu besetzende Pfarrerstelle

Im Dekanat Ratingen, Pfarrverband „Ratingen/Homberg“, ist ab sofort eine Pfarrerstelle zu besetzen.

Interessenten melden sich bitte bei Msgr. Radermacher, HA-SP- Einsatz, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 202 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für die Pfarrgemeinden St. Antonius, St. Peter und St. Martin im Seelsorgebereich „Friedrichstadt“ des Dekanates Düsseldorf-Süd wird ein Subsidiar gesucht.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Wolfgang Härtel, Tel. 02 11/30 71 69 oder HA-SP, Msgr. Hans-Josef Radermacher, Tel. 02 21/16 42-15 12.

Nr. 203 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

15. 7. Lehmann Anke, für fünf Jahre zur Lehrbeauftragten für das Fach Rhetorik am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln;

15. 7. Men Karl-Heinz, Diakon, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Religionspädagogik am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln;
15. 7. Möltgen Dr. Thomas, für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Caritative Diakonie am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln;
23. 7. Schmidt Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin zum Pfarrverbandsleiter im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Nord;
26. 7. Gomez de Segura Pater Josef-Alois TC, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Dekanatsjugendseelsorger im neuerrichteten Dekanat Köln-Rodenkirchen;
15. 8. Radermacher Heinrich Friedhelm, Pfarrer unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Marien in Radevormwald und St. Joseph in Radevormwald-Vogelsmühle im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth.

Der Herr Erzbischof hat am:

2. 7. den Prälat Hermann-Josef Kusen mit Wirkung vom 1. August 2002 als Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Düsseldorf-Benrath entpflichtet.

Es starben im Herrn am:

20. 7. Oermann Werner Walter, Kreisdechant im Kreisdekanat Mettmann, Pfarrer an St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg und Leiter des Pfarrverbandes RatingenMitte/Homberg, 62 Jahre alt;
26. 7. Reifferscheid Dr. Gerhard, Msgr., Oberstudienrat a. D., Konsistorialrat, 89 Jahre alt;
29. 7. Kaspers Heinz Friedrich, Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer i. R., 78 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

23. 7. Meichsner Michael, Gemeindefeierreferent, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten des Dekanates Köln-Ehrenfeld;
24. 7. Kricheldorf Annemarie, Gemeindefeierreferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kfd des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

Es wurde beurlaubt am:

28. 5. Oediger-Spinrath Regina, Pastoralreferentin, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 31. August 2002.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

31. 7. Männig Ingeborg, Gemeindefeierreferentin an Herz Jesu in Bonn-Lannesdorf, St. Severin in Bonn-Mehlem, St. Martinus in Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus in Bonn-Pennenfeld und Frieden Christi in Bonn-Heiderhof im Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

Zur Post gegeben am 15. August 2002